

Niederschrift über den Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe der Wasserverbände in NRW am 04.04.2019

TOP 1 Allgemeines

Der Ruhrverband begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und fragt, ob Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung gewünscht werden. Dies ist nicht der Fall. Das Protokoll des Erfahrungsaustausches vom 18.10.2018 wird ohne Änderungen angenommen.

Der nächste Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe wird am Donnerstag, den 10.10.2019 beim Aggerverband stattfinden. Als Ausweichtermin wird Donnerstag, der 07.11.2019 vereinbart.

TOP 2 Rechtliche Hintergründe

Der Ruhrverband berichtet über die Überführung der abgaberechtlichen Vorschriften aus dem LWG NRW in das neue AbwAG NRW und der damit einhergegangenen Verschärfung der Voraussetzungen für die Abgabebefreiung bei Niederschlagswasser. Durch die neuen Formulierungen in § 8 Abs. 2 AbwAG NRW gelten seit dem 16.07.2016 zusätzlich Immissionsanforderungen (Gewässerverträglichkeit der Einleitungen aus Kanalisationen) als Befreiungsvoraussetzung. Das LANUV hat diese Verschärfung im Vollzug für die Veranlagungsjahre 2016 und 2017 bisher nicht umgesetzt. Für das Jahr 2018 hat das LANUV erstmals eine Berücksichtigung der Gewässerverträglichkeit angekündigt. Der vorgesehene Vollzug setzt jedoch die vom MULNV initiierte Änderung des AbwAG NRW als Rechtsgrundlage voraus. Der einschlägige Gesetzentwurf sieht eine 75 %-ige Abgabebefreiung vor, wenn die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG als nicht erfüllt gelten, die übrigen Anforderungen jedoch eingehalten werden. Außerdem müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Gewässerverträglichkeit bis zum 31.12.2021 in das ABK des Abgabepflichtigen aufgenommen werden.

Die LINEG möchte wissen, ob es bereits Erfahrungen bei Gewässern, für die ein Gewässerverträglichkeitsnachweis nicht sinnvoll ist, wie z. B. bei Einleitungen in den Rhein, existieren. Der einschlägige Gesetzesentwurf sehe hierzu keine konkreten Regelungen vor. Nach vorherrschender Meinung müssen hier die Abgabefestsetzungen zunächst abgewartet und Streitfälle ggf. gerichtlich geklärt werden.

Der Erftverband schlägt vor, die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme zu sammeln und an die agw weiterzuleiten. Von dort aus könnte dann zu gegebener Zeit eine Stellungnahme an das Ministerium verfasst werden. Die übrigen Anwesenden stimmen dem zu. Das Protokoll wird auch an die agw weitergegeben, so dass die auftretenden Fragen dorthin übermittelt werden.

Der Ruhrverband beabsichtigt, die Maßnahmen zur Herstellung der Gewässerverträglichkeit über die obligatorischen Jahresberichte zum ABK in das selbige aufzunehmen, um in den Genuss einer 75 %-igen Befreiung zu kommen. Offen sei in diesem Zusammenhang jedoch, ob dieser Weg ausreichend ist oder, ob ein gänzlich neues ABK mit dem erforderlichen Abstimmungsaufwand aufzustellen ist. Diese Frage soll an die agw weitergeleitet werden.

Der Wupperverband teilt mit, dass die Bezirksregierungen Informationsveranstaltungen zu der neuen Programmversion ABK 3.0 anbieten. Er sei eingeladen worden und geht davon aus, dass die übrigen Wasserverbände ebenfalls Einladungen erhalten haben.

Frau Schäfer-Sack, die an der heutigen Sitzung leider nicht teilnehmen kann, hat im Vorfeld des heutigen Erfahrungsaustausches angeregt, Wünsche für eine Novelle des Bundes-AbwAG zu sammeln. Der Ruhrverband erklärt sich bereit, eine Liste mit den Wünschen der Verbände zur Novellierung des Bundes-AbwAG an die agw zu übermitteln. Folgende Vorschläge wurden gesammelt:

1. Sogenannte „Raketen“, also Erhöhungen der Abwasserabgabe aufgrund von Überschreitungen um mehrere Hundertprozent, verhindern: Z. B. durch Erhöhung der Abwasserabgabe nur für den tatsächlichen Zeitraum der Überschreitung,
2. Entfall von Parametern prüfen, z. B. Phosphor; alternativ: Anhebung des Schwellenwertes für Phosphor,
3. Verrechnung einer 4. Reinigungsstufe ohne 20-%-Frachtminderungsnachweis ermöglichen,
4. Verrechnung von Anschlussmaßnahmen gem. § 10 Abs. 4 AbwAG erhalten,
5. Verrechnung von Maßnahmen im Gewässer zur Herstellung der Gewässerverträglichkeit von Einleitungen ermöglichen,
6. Ermäßigung des Abgabesatzes gem. § 9 Abs. 5 AbwAG erhalten.

Es liegen zudem Informationen vor, dass der Bund wohl auch über eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserabgabe nachdenkt. Derzeit wird dieser Teil der Abwasserabgabe pauschal anhand der angeschlossenen Einwohner festgesetzt und bei gewerblichen Flächen größer drei Hektar anhand der befestigten Flächen. Geplant sei eine Umstellung auf den Flächenmaßstab. Der Ruhrverband berichtet in diesem Zusammenhang,

dass er seine Veranlagungsrichtlinien für Niederschlagswasser mit Gültigkeit ab dem 01.01.2020 vom Einwohner- auf den Flächenmaßstab umgestellt hat.

Der Erftverband schlägt vor, einen Arbeitskreis zu bilden, deren Mitglieder der agw für etwaige Stellungnahmen zu den erwarteten Gesetzesänderungen zur Verfügung stehen. Ihre Mitarbeit in diesem Arbeitskreis haben Frau Junghärtchen (BRW), Herr Lemmel (RV), Herr Leuchs (WV), Frau Reinders (LINEG), Herr Richterich (WVER) und Herr Thill (EV) angeboten.

TOP 3 Schmutzwasser

Jahresschmutzwassermengenauswertungen

Der Ruhrverband berichtet, dass die BR Arnsberg fordert, bereits rückwirkend ab dem Jahr 2014 bei der Auswertung der Jahresschmutzwassermenge die Tage mit Schmelzwasserabfluss zu berücksichtigen. Hierzu liegt ein Erlass des MULNV NRW vom 12.04.2018 vor (s. Anlage).

Auslegung der „4-aus-5-Regelung“

Hinsichtlich des verschärften Vollzuges bezüglich der „4-aus-5-Regelung“ liegen den Verbänden noch keine Festsetzungsbescheide vor. Nach Erhalt der Festsetzungsbescheide behalten sich die Verbände vor, gegen einzelne Bescheide zu klagen. Bezüglich der Frage, ob es sinnvoll erscheint, in der ersten Zeit des Erklärungszeitraumes mehr Messwerte als erforderlich zu erzeugen, wird darauf hingewiesen, dass pro 14-Tages-Zeitraum nur ein Messwert vom LANUV berücksichtigt wird.

TOP 4 Niederschlagswasser

Abgabeerklärungen 2018

Zu den Abgabeerklärungen für das Veranlagungsjahr 2018 hat keiner der Verbände Anmerkungen über das unter TOP 2 Gesagte hinaus.

Gewässerverträglichkeitsnachweise

Der Ruhrverband berichtet über sein Vorgehen bei der Erstellung der Gewässerverträglichkeitsnachweise. Er fertigt für seine Kläranlageneinzugsgebiete sogenannte Integrale Entwässerungsplanungen (IEP) an. Diese umfassen u. a. auch Untersuchungen über die Gewässerverträglichkeit der in dem Einzugsgebiet gelegenen Einleitungen. Diese IEP legt er der Bezirksregierung vor und bittet um Zustimmung. Nach Erteilung der Zustimmung stellt der Ruhrverband für alle Einleitungen in dem betroffenen Einzugsgebiet einen Erlaubnisantrag gem. § 8 WHG. In den Erlaubnisbescheiden legt die

Bezirksregierung, sofern aus ihrer Sicht erforderlich, ggf. Maßnahmen zur Herstellung der Gewässerverträglichkeit fest.

Verlust der Abgabefreiheit bei Identifizierung eines rechnerischen Überstaus der Kanalisation

Der Ruhrverband berichtet, dass zwei seiner Mitgliedsgemeinden in ihrem Zentralen Abwasserplan (ZAP) einen Überstau des Kanalnetzes berechnet haben. Dies führte zum Verlust der Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe. Die Bezirksregierung hat das Kanalnetz als nicht den Regeln der Technik entsprechend eingestuft. Hiergegen hat der Ruhrverband fristwährend Klage eingelegt. Er strebt eine außergerichtliche Einigung mit dem LANUV an. Die übrigen Verbände haben mit einer solchen Begründung noch keine Ablehnung ihrer Befreiungsanträge erfahren. Der Erftverband hinterfragt die gesetzliche Verpflichtung für derartige Berechnungen und schlägt vor, sie nur dann den Bezirksregierungen vorzulegen, wenn dies rechtlich notwendig ist. Außerdem empfiehlt er eine Prüfung, ob das überstaufreie Ableiten von Abwasser überhaupt offiziell vom MULNV als R.d.T. eingeführt wurde.

Zustandsuntersuchungen der Kanäle gemäß SÜwVO Abw

Im Zeitraum 1.1.2006 bis zum 31.12.2020 sind die Zweituntersuchungen der Kanäle gemäß SÜwVO Abw durchzuführen. Die SÜwVO Abw besagt, dass 5 % je Jahr, das gesamte Kanalnetz aber in 15 Jahren untersucht werden müssen. Der Ruhrverband besitzt viele Überleitungskanäle, die aufgrund ihrer geringen Gesamtlänge in einem Stück untersucht werden. Dies hat zur Folge, dass u. U. die geforderten 5 % Mindestuntersuchungsumfang je Jahr in einem Einzugsgebiet nicht erreicht werden, wenn die Zustandsuntersuchungen erst zum Ende des zweiten Untersuchungszyklus vorgesehen sind. Der Wupperverband berichtet, dass er zur Vorgehensweise bei den Zweituntersuchungen eine Absprache mit der Bezirksregierung getroffen habe.

TOP 5 Stand der Verwaltungsstreitverfahren

Die LINEG hat Klage wegen der Versagung der Abgabefreiheit in einem Kanalnetz eingelegt. Als Versagensgrund hat das LANUV angeführt, dass keine ausreichende Zustandsuntersuchung der Kanäle stattgefunden habe und die jährliche Untersuchungsquote von 5 % nicht erfüllt worden sei. Die LINEG erklärt, dass das LANUV jedoch die Druckleitungen mitbetrachtet hat, obwohl diese nicht zum Kanalnetz gehören. Ohne Berücksichtigung dieser Druckleitungen wird die Quote eingehalten.

Der WVER hat die Ausrüstung seiner NWBA mit Wasserstandsmesseinrichtungen nach § 10 Abs. 4 AbwAG zur Verrechnung angemeldet. Als Begründung hat er angeführt, dass damit eine Optimierung des Schmutzfrachtrückhaltes innerhalb des Kanalnetzes herbeigeführt

würde. Diese Verrechnung hat das LANUV abgelehnt, da die Maßnahmen selbst nicht zur Verringerung des Abschlagverhaltens führen würden.

Der WVER hat gegen die Berücksichtigung eines Messwertes in l/s bei der Kontrolle des Höchstabwasserabflusses Klage eingelegt. Er hat seine Klage mit der Ungenauigkeit der Ablesung während der Kontrolle durch das LANUV und der Volatilität des Wertes begründet. Im Erlaubnisbescheid ist die Abwassermenge sowohl in l/s als auch in m³/0,5 h festgelegt. Der Halbstundenwert wurde mit Datum und Uhrzeit der Ablesung protokolliert, zu dem Wert in l/s liegen keine Aufzeichnungen vor. Die Klage des Erftverbandes in einem ähnlichen Fall war erfolgreich, da das Gericht das Protokoll der Untersuchung als nicht korrekt gewertet hat.

TOP 6 Verschiedenes

Der Erftverband fragt nach dem Stand der Digitalisierung bei den Verbänden. Hierzu berichtet die LINEG, dass Anträge auf Erteilung von Erlaubnisbescheiden nur noch in geringer Stückzahl in Papierform und zusätzlich auf CD eingereicht werden. Bei anderen Verbänden ist das ebenfalls der Fall.

Die Formulare der Messprogramme nach § 4 Abs. 5 AbwAG werden von verschiedenen Verbänden vorab per E-Mail an den allgemeinen Posteingang des LANUV und anschließend auf dem Postweg versandt.

Von der LINEG wurde in Absprache mit dem LANUV ein Formular entwickelt, mit welchem die Ergebnisse der Messprogramme aus der Datenbank generiert und nach Ausdruck und Unterschrift an die Festsetzungsbehörde übermittelt werden.

Die Frage nach dem Fortschritt der Digitalisierung soll in weiteren Sitzungen regelmäßig aufgegriffen werden.

Der Ruhrverband bedankt sich für die regen Diskussionen und schließt die Sitzung.

Anlagen

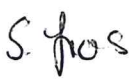
Tagesordnung

Ø Erlass des MULNV zur Übergangsregelung Festlegung JSWM

Teilnehmerliste

Essen, 17.4.2019

Peter Lemmel (Sitzungsleiter)


Susanne Gros (Protokollführerin)